

Name der Gesellschaft:  
Gasbeleuchtungs=Aktien=Gesellschaft zu Breslau.

会社名：  
ブレスラウ・ガス照明会社

認可年月日：  
1849.11.05.

業種：  
ガス

掲載文献等：  
Amtsblatt der Regierung zu Breslau, Jg.1850, SS.30-69.

ファイル名：  
18491105GAGB\_A.pdf

Im Glatzer Kreise hat eine abermalige Neuwahl eines dritten und vierten Stellvertreters der Landstammer angeordnet werden müssen, weil die in Gemäßheit meiner Bekanntmachung vom 4. September c. zu diesen Aemtern Gewählten die Wahl abgelehnt haben.

Breslau, den 26. Dezember 1849.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

In Abwesenheit und Auftrag:

v. Kottwitz.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 5. November pr. die Bildung einer Aktien-Gesellschaft zu Breslau unter dem Namen „Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft“ zu genehmigen und das Gesellschafts-Statut vom 9. Juli pr. zu bestätigen geruht haben, wird die gedachte Allerhöchste Ordre und das derselben angeschlossene Statut nebst dessen Anlagen, in Gemäßheit der in der Gesesammlung erschienenen Bekanntmachung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 13. November c., nachstehend mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Formular der von der Gesellschaft auszugebenden Dividendenscheine der Allerhöchsten Ordre vom 5. November pr. gemäß nachträglich von der Direktion der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft geändert und hinter dem bestätigten Statute besonders abgedruckt worden ist.

Breslau, den 11. Januar 1850.

### Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern.

Die nachstehende, wörtlich also lautende Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde:

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.**  
thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir auf den Antrag Unserer Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Justiz die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft zu Breslau unter der Firma: „Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau,“ mit den durch das Geses vom 9. November 1843 bestimmten Rechten und Pflichten, genehmigt und dem in der Generalversammlung der Aktionaire vom 28. Juni 1849 angenommenen Statute, mit dessen Anhängen und integrireuden Bestandtheilen,

wie sie im § 1 des Gesellschafts-Statuts bezeichnet und, Unsere Bestätigung erteilt haben, jedoch vorbehaltlich der Rechte Dritter und mit der Maßgabe

zu § 16 des Statuts, daß die darin vorgesehene gleichmäßige Vertheilung des nach Verichtigung von fünf Prozent Zinsen des Anlagekapitals verbleibenden Restes der jährlichen Einnahmeüberschüsse als Dividende auf sämtliche Aktien nur in dem Maße Statt zu finden hat, als der im § 3 des zwischen der Direktion der Gesellschaft und den ursprünglichen Unternehmern der Gasbeleuchtung unterm 15. Juli 1845 abgeschlossenen Cessionsvertrags den Letzteren eingeräumte Anspruch auf fünf und zwanzig Prozent dieser Dividende es gestattet,

indem Wir zugleich bestimmen, daß diese Verichtigung des § 16 des Statuts mit den §§ 16 und 17 desselben auf den Formularen der auszugebenden Dividendenscheine mit abgedruckt werden soll.

Die gegenwärtige Bestätigungs-Urkunde soll der Ausfertigung der notariellen Verhandlung, dd. Breslau, den 28. Juni 1849, und des Gesellschafts-Statuts für immer vorgeheftet bleiben, und in Verbindung mit demselben und dessen in § 1 bezeichneten integrierenden Theilen und Anhängen durch das Amtsblatt der Regierung zu Breslau bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 5. November 1849.

(L. S.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von der Heydt. Simons.

Bestätigungs-Urkunde.

deren Urschrift sich im Geheimen Staats-Archive befindet, wird hierdurch in beglaubter Form angefertigt.

Berlin, den 13. November 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Ausfertigung.  
IV. 13,586. Cito.

# Statuten

der

## Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

##### Zweck und Sitz.

Zur Ausführung der von den Herren Landgerichtsrath Eduard Szarbinowski und Partikulier Ferdinand Friedländer, laut Vertrages vom 19. April 1845, übernommenen Verbindlichkeit, die Stadt Breslau in den kontraktlich bezeichneten Stadttheilen und in kontraktlich bestimmter Weise mit Gaslicht zu beleuchten, so wie auf Verlangen jedem Privaten und jeder öffentlichen oder Privat-Anstalt innerhalb dieser Stadttheile Gaslicht zu liefern, hat sich unter der Firma:

„Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau“

eine Aktien-Gesellschaft verbunden.

Dieselbe ist, laut des von ihren Vorstehern unter dem 15. Juli 1845 geschlossenen Vertrages, in die Rechte und Obliegenheiten der beiden Unternehmer getreten, und hat durch den von ihren Vorstehern am 19. September 1848 errichteten Nachtrag zu dem am 19ten April 1845 geschlossenen Kontrakte die von ihr übernommene Verpflichtung auf die im § 1 dieses Nachtrages bezeichneten Straßen und Plätze ausgedehnt.

Die Gesellschaft erkennt die Rechtsverbindlichkeit der beiden vorgedachten Verträge vom 19. April und 15. Juli 1845, so wie des unter dem 19. September 1848 mit dem Magistrat zu Breslau geschlossenen Nachtrages zu dem Vertrage vom 19. April 1845 nach deren ganzem Inhalte ausdrücklich an, und erklärt dieselben zu integrierenden Theilen des Gesellschafts-Statutes.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Breslau.

#### § 2.

##### Gesellschafts-Fonds.

- 1) Das zur Ausführung des Unternehmens erforderliche Grund-Kapital wird auf 420,000 Thaler, schreibe Vier Mal Hundert Zwanzig Tausend Thaler, festgesetzt. Von diesem Kapitale wird der Betrag von 300,000 Thalern durch Aktien zu Fünf Hundert Thalern lautend, mithin durch 600 Stück Aktien, der Betrag von 120,000 Thalern aber durch Aktien zu Zwei Hundert Thalern lautend, mithin durch 600 Stück Aktien, aufgebracht.
- 2) Diese letztgedachten, unter der Bezeichnung von „Prioritäts-Stamm-Aktien“ auszufertigenden 600 Stück Aktien genießen die in den §§ 7 sub 3, 16 sub 2 erwähnten Vorzüge.

- 3) Sollte durch die im § 14 des Vertrages vom 19. April 1845 vorbehaltene Ausdehnung der Gasbeleuchtung die Erhöhung des Gesellschafts-Fonds erforderlich werden, so bleibt der Gesellschaft vorbehalten, diesen Mehrbedarf durch Erreicherung der entsprechenden Anzahl von Aktien unter Voraussetzung landesherrlicher Genehmigung zu beschaffen.

§ 3.

Reserve-Fonds.

Sobald das Unternehmen in so weit in Betrieb gesetzt ist, als § 1 des Kontraktes vom 19. April 1845 dies bestimmt, wird ein Reserve-Fonds gebildet, dessen Bestimmung es ist, Ausgaben, welche durch ungewöhnliche Fälle herbeigeführt werden, zu bestreiten.

Zur Bildung dieses Reserve-Fonds wird von der jährlichen Betriebs-Einnahme ein Prozent des in das Unternehmen verwendeten Anlage-Kapitals vorweg abgesetzt, doch darf dieser Fonds die Höhe von Fünfzehn Tausend Thalern nicht übersteigen.

§ 4.

Verwaltung und Verfassung.

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

- A. von der Gesammtheit der Aktionaire in den Generalversammlungen,  
(§ 19 seq.);
- B. durch das Direktorium,  
(§ 29 seq.);
- C. durch die Rechnungs-Kommission,  
(§ 39 seq.).

§ 5.

Jährliche Bilanz.

Die jährlich am Ende jeden Kalenderjahres zu ziehende Bilanz wird im Allgemeinen nach den Prinzipien angelegt, welche für die Buchführung bei kaufmännischen, mit Fabrikanlagen verbundenen, Geschäften gelten.

Es sind hierbei ins Besondere folgende Vorschriften zu befolgen:

- I. Am letzten Dezember jeden Jahres wird eine Inventarisation des Vermögens der Gesellschaft und der Abschluß der kaufmännisch geführten Bücher veranlaßt.

Von den Anschaffungspreisen der Liegenschaften und Inventariestücke wird jährlich ein durch das Direktorium pflichtmäßig zu bestimmender Betrag als Werthverminderung abgeschrieben, und auf den einzelnen Kontis in Abzug gebracht.

Vorräthe von rohen Materialien werden nach ihrem Kostenpreise, fabrizirte Materialien nach den zur Zeit der Inventur geltenden Preisen, kourshabende Papiere nach dem Tageskurse am letzten Dezember in Ansatz gebracht.

Die guten Forderungen werden nach deren Nominalbetrage, die zweifelhaften mit einem nach pflichtmäßiger Würdigung des Direktoriums abzumessenden Abschlage aufgeführt, inexigible Forderungen bleiben außer Ansatz.

II. In der Bilanz wird unter der Rubrik: „Activa“ der Aktivbestand des Vermögens aufgeführt, mithin der baare Kassenbestand, die an porteur lautenden Effekten, der Gesamtwert der Liegenschaften, Inventariensstücke und Utensilien, der Vorräthe aller rohen und fabrizirten Materialien und der ausstehenden Forderungen.

Unter der Rubrik: „Passiva“ werden das aus den Aktien-Einzahlungen gebildete Anlage-Kapital, so wie die Schulden der Gesellschaft, wohin auch die noch unberichtigten Aktien-Zinsen und Dividenden früherer Jahre gehören, und der Reserve-Fonds (§ 3) zusammengestellt.

III. Die unter die Rubrik „Activa“ zu stellenden Positionen müssen den aus den Büchern sich ergebenden Totalbeträgen der einzelnen, nach Maßgabe der Inventarisirung und der Abschreibungen regulirten Konten entsprechen. Die für bloße Reparaturen von Liegenschaften und Inventariensstücken verauslagten Kosten gehören ohne Unterschied zu den laufenden Ausgaben, der Betrag der betreffenden Konten wird mithin nicht in die Bilanz aufgenommen.

IV. Aus der Vergleichung der Totalsumme der Rubriken „Activa“ und „Passiva“ ergibt sich, je nachdem die Erstere die Letztere oder die Letztere die Erstere übersteigt, der Gewinn oder Verlust des verfloffenen Geschäftsjahres.

Der Gewinn wird nach Maßgabe des § 16 vertheilt, der Verlust aber in die Bilanz des künftigen Jahres unter der Rubrik „Passiva“ aufgeführt.

Diese Bilanz wird nach erfolgter Prüfung und Genehmigung Seitens der Rechnungs-Kommission der Königl. Regierung zu Breslau überreicht.

#### § 6.

##### Öffentliche Bekanntmachungen.

Alle Einladungen und Bekanntmachungen, welche von dem Gesellschafts-Vorstande ausgehen, erfolgen durch die zu Breslau unter dem Titel der „Schlesischen“ und „Breslauer“ erscheinenden Zeitungen. Sollte Eine dieser beiden Zeitungen eingehen, so wird die an die Stelle derselben tretende Zeitung von dem Direktorio der Gesellschaft nach erfolgter Zustimmung der Staats-Regierung bestimmt werden.

#### § 7.

##### Auflösung der Gesellschaft.

- 1) Die Gesellschaft kann sich durch eigenen Beschluß vor Ablauf der 25jährigen Dauer des Kontraktes vom 19. April 1845, oder dessen der Stadt-Kommune Breslau, nach § 21 dieses Kontraktes einseitig gestatteter Prolongation, nicht auflösen. Erfolgt jedoch diese Prolongation nicht, und wird auch die Auflösung nicht von selbst dadurch herbeigeführt, daß die hiesige Stadt-Kommune, von der ihr im § 21 des Kontraktes vom 19. April 1845 gestatteten Befugniß Gebrauch machend, die künftliche Ueberlassung der gesammten Gasbeleuchtungs-Anstalt verlangt, so hat die Gesellschaft zu beschließen, ob sie in der durch § 22 des Kontraktes gedachten Art die

Gasbeleuchtung Breslau's ferner, und bis zu welchem Zeitpunkte bewirken oder sich auflösen wolle. Dieser Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

- 2) Für diesen letzteren Fall ist durch dieselbe, den Beschluß der Auflösung fassenden, General-Versammlung ferner zu beschließen, in welcher Art und Weise die Veräußerung des Eigenthums der Gesellschaft, unter Beobachtung der § 29 des Gesetzes vom 9. November 1843 gegebenen Vorschriften, erfolgen solle.
- 3) In allen Fällen wird der Erlös des Gesellschaftsvermögens, nach Berichtigung der Schulden der Gesellschaft, dergestalt vertheilt, daß:
  - a. zunächst die Inhaber der 600 Stück Prioritäts-Stamm-Aktien wegen Kapitals und Zinsen (§ 16 sub 2) vollständig befriedigt,
  - b. sodann erst die Inhaber der 600 Stück Stamm-Aktien wegen Kapitals und Zinsen entweder gänzlich, oder, so weit der Erlös nicht hinreichen sollte, verhältnißmäßig befriedigt werden;
  - c. endlich ein etwa verbleibender Ueberschuß unter sämtliche Aktionaire, nach Verhältniß ihrer Aktienbeträge, vertheilt wird.

### Besondere Bestimmungen.

#### A.

#### Von den Aktien, Zinsen und Dividenden.

#### § 8.

#### Ausfertigung und Aktienbuch.

- 1) Unter Abhibirung des gesetzlichen Stempelbogens werden die über den Nominalbetrag von 500 Thaler lautenden 600 Stück Aktien unter der Bezeichnung von „Stamm-Aktien“ nach den laufenden Nummern 1 bis 600 nach dem beigefügten Schema Litt. A., und die auf den Nominalbetrag von 200 Thaler lautenden 600 Stück Aktien unter der Bezeichnung als „Prioritäts-Stamm-Aktien“ nach den laufenden Nummern 1 bis 600 nach dem Schema Litt. B. auf den Namen des ursprünglichen Zeichners oder desjenigen ausgefertigt, welcher in die Rechte desselben getreten ist. Sie werden von fünf Direktoren resp. Stellvertretern unterschrieben, und erst nach voller Einzahlung des Betrages ausgegeben.
- 2) Die Aktien sind untheilbar.
- 3) Jeder Aktie wird in dem Aktienbuche ein Folium eröffnet, auf welches die Nummer derselben, der Name, Wohnort und Stand des Inhabers, und der Betrag der geleisteten Einzahlungen, so wie der gezahlten Zinsen und Dividenden, vermerkt wird. In dasselbe werden die statutenmäßig zulässigen Uebergänge des Eigenthums an den Aktien eingetragen.

§ 9.

Aktionair.

- 1) Jeder Zeichner eines Aktienbetrages ist Mitglied der Gesellschaft, und scheidet aus derselben durch Veräußerung der Aktie aus. In seine Stelle tritt unter den Festsetzungen des gegenwärtigen Statutes der rechtmäßige Erwerber der Aktie.
- 2) Nur diejenigen werden bei Versammlungen der Gesellschaft als Mitglieder erachtet und zugezogen, welche aus dem Aktienbuche als Eigenthümer der Aktien konstiren.
- 3) Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist kein Aktionair für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet, selbst nicht mit den von den Einschüssen und Aktien bereits erhobenen Zinsen und Dividenden.

§ 10.

Quittungsbogen.

Bis zur Ausfertigung der Aktien werden statt derselben mit Nummern bezeichnete Quittungsbogen über jeden einzelnen Aktienbetrag als Bescheinigung der geleisteten Einzahlung ausgegeben. Sie werden auf den Namen des ersten Zahlungseisters ausgestellt, und auf gleiche Weise wie die Aktien unterzeichnet.

§ 11.

Ausschreibung der Einzahlungen.

Die Höhe und der Zeitpunkt der Einzahlungen werden von dem Direktorio festgestellt. Die Einforderung geschieht durch zweimalige Bekanntmachung in den § 6 bezeichneten Zeitungen dergestalt, daß die letzte Insertion vierzehn Tage vor dem ersten Einzahlungstage erfolgen muß.

§ 12.

Verhaftung der ursprünglichen Aktionaire.

Die ursprünglichen Aktionaire sind für den vollen Nominalbetrag ihrer Aktien verhaftet, und können sich von dieser Verpflichtung durch Uebertragung der Rechte an Andere nicht befreien. Die Gesellschaft überträgt jedoch dem Direktorio die Befugniß, nach Einzahlung von 40 Prozent auf Grund pflichtmäßiger Erwägung Aktionaire, welche ihre Aktien Dritten übertragen wollen, mit der im § 13 des Gesetzes vom 9. November 1843 ausgesprochenen Maaßgabe, daß der ausscheidende Aktionair auf Höhe des Rückstandes der Aktie für alle bis zur Veräußerung von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch ein Jahr, vom Tage des Austrittes an gerechnet, subsidiarisch verhaftet bleibe, der persönlichen Verbindlichkeit zu Zahlung dieses Rückstandes zu entlassen.

§ 13.

Folgen der Nichteinzahlung.

Zahlt ein Aktionair einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens am letzten Zahlungstage (§ 11) ein, so verfällt er für jeden Aktivabtrag, bei welchem der Verzug eintritt, in eine Konventionalstrafe von fünf Thalern.



Geht auch dann, nach nochmaliger öffentlicher Aufrufung der Nummer des betreffenden Quittungsbogens, der Einschuß nebst Konventionalstrafe nicht binnen vier Wochen ein, so ist das Direktorium berechtigt, entweder den säumigen Einzahler auf Zahlung des Einschusses, der Konventionalstrafe und Verzugszinsen seit Ablaufe der vierwöchentlichen Frist zu belangen, oder denselben ohne prozessualisches Verfahren seines Rechtes aus der Zeichnung und resp. den bereits geleisteten Einzahlungen für verlustig, und den Quittungsbogen für annullirt zu erklären. An der Stelle dieses Letztern wird sodann ein neuer Quittungsbogen ausgefertigt, und an der Börse zu Breslau durch einen vereideten Mäkler zum Besten der Gesellschaft verkauft, und der Käufer tritt an der Stelle des ausgeschlossenen Aktionairs als Mitglied der Gesellschaft ein.

#### § 14.

##### Aushändigung der Aktien.

Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages wird die Aktie Demjenigen ausgehändigt, welcher nach Ausweis des Aktienbuches als rechtmäßiger Inhaber des auszuhändigenden Quittungsbogens sich erweist.

#### § 15.

##### Zinsen der Einzahlungen.

Die Einschüsse der Aktionaire werden von dem in der Ausschreibung bestimmten Einzahlungstage mit Fünf Prozent jährlich verzinst. Die Berichtigung dieser Zinsen bis zur letzten Theilzahlung geschieht durch Abrechnung auf die jedesmaligen ferneren Theilzahlungen.

Durch Cession eines Quittungsbogens wird das Recht auf die Zinsen der Einschüsse stillschweigend übertragen.

#### § 16.

##### Zinsen und Dividenden.

- 1) Von dem Ablaufe des ersten Jahres ab, in welchem das Unternehmen in Betrieb gesetzt worden, werden aus den jährlichen Einnahme-Ueberschüssen, nach Abzuge des zum Reservefonds zu nehmenden Betrages (§ 3), die Zinsen der Aktien zu Fünf Prozent, so weit diese Ueberschüsse dazu hinreichen, entnommen, und der Ueberrest derselben gleichmäßig auf sämtliche Aktien als Dividenden vertheilt.

Die Inhaber der „Prioritäts- = Stamm-Aktien“ nehmen an diesen Dividenden erst vom 1. Januar 1849 ab Theil, beziehen mithin bis dahin nur Fünf Prozent der eingezahlten Aktienbeträge.

- 2) In Betreff der fünfprozentigen Zinsen der Aktien genießen die Inhaber der 600 Stück Prioritäts- = Stamm-Aktien den Vorzug, daß ihnen dieselben aus den Einnahme-Ueberschüssen vorzugsweise vor den Inhabern der 600 Stück Stamm-Aktien gewährt werden, so daß diese Letzteren erst dann zu einer Zinsbeziehung gelangen, wenn die gesammten Zinsen der Prioritäts- = Stamm-Aktien, von dem Tage der Einzahlung ab laufend, berichtigt worden.

§ 17.

Zinskoupons und Dividendscheine.

- 1) Mit jeder Stamm-Aktie und jeder Prioritäts-Stamm-Aktie werden für eine angemessene Anzahl von Jahren Zinskoupons und Dividendscheine nach den anliegenden Schematen Litt. C. bis F. ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.
- 2) Zinskoupons und Dividendscheine, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

C.

D.

E.

F.

§ 18.

Öffentliches Aufgebot.

Wird der Verlust einer Aktie, eines Quittungsbogens, Zinskoupons oder Dividendscheines dem Direktorio von dem aus dem Aktienbuche konstatirten Inhaber der Aktie angezeigt, so werden dieselben auf Kosten des Verlierers durch zweimalige Insertion in die § 6 bezeichneten Zeitungen in Zwischenräumen von vier Wochen aufgeboden, und falls sie nicht binnen drei Monaten dem Direktorio produziert werden, auf Grund eines von dem angeblichen Verlierer ausgestellten Amortisationscheines als annullirt erklärt. Konstatirt der angebliche Verlierer nicht aus dem Aktienbuche als Inhaber der Aktie, so muß das verlorene Dokument gerichtlich aufgeboden werden. Dasselbe wird in beiden Fällen, nach Ablauf der Präklusivfrist, durch ein neues ersetzt und dem Verlierer ausgehändigt.

Meldet sich dagegen ein dritter Prätendent, so bleibt es den Interessenten überlassen, durch gerichtliche Entscheidung ihr Anrecht feststellen zu lassen.

B.

Von den General-Versammlungen.

§ 19.

Berufung.

Die General-Versammlungen werden in Breslau abgehalten und von dem Direktorio einberufen. Die Einladung erfolgt durch zweimalige Bekanntmachung in den § 6 bezeichneten Zeitungen, und zwar muß die zweite Insertion spätestens acht Tage vor dem Tage der Versammlung erfolgen.

§ 20.

Ordentliche General-Versammlungen.

Dieselben finden jährlich in dem vierten oder fünften Monate des Jahres statt. Regelmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme sind:

- 1) Erstattung des Berichtes des Direktorii über den Gang und die Lage des Unternehmens und die Geschäfte des verfloffenen Jahres;
- 2) Vorlegung des Rechnungsabschlusses und Erstattung des Berichtes der Rechnungs-Kommission über die Prüfung desselben;

- 3) Entscheidung der von der Kommission gegen die Rechnungsabschlüsse gezogenen Reklamationen und Ertheilung der Decharge;
- 4) Wahl der neu eintretenden Mitglieder des Direktorii und der Rechnungs-Kommission;
- 5) Beschlusnahme über diejenigen Anträge, welche von dem Gesellschafts-Vorstande oder einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden.

### § 21.

#### Außerordentliche General-Versammlungen.

Dieselben finden in allen Fällen statt, in denen das Direktorium oder auch die Rechnungs-Kommission sie für nöthig erachten, oder wenn ihre Berufung von mindestens Einem Drittheile der Aktionaire, nach der Anzahl der Aktien berechnet, unter Angabe der Gründe beantragt wird.

In der Einladung muß der Gegenstand der Berathung kurz angedeutet werden.

### § 22.

#### Nothwendigkeit der Berufung.

Erforderlich ist der Beschluß einer General-Versammlung:

- 1) zur Feststellung des noch für den Fall der Ausdehnung des Unternehmens in Gemäßheit des § 14 des Kontraktes vom 19. April 1845 erforderlichen Kostenbedarfs;
- 2) zur Genehmigung der im § 21 desselben Vertrages vorbehaltenen gütlichen Einigung über die Abfindungssumme;
- 3) zur Entscheidung darüber, ob nach Ablauf der Dauer des mit der Stadt-Kommune Breslau geschlossenen Vertrages das Unternehmen in Gemäßheit § 22 dieses Vertrages fortgesetzt, oder die Gesellschaft aufgelöst werden solle (§ 7);
- 4) zu Abänderungen und Ergänzungen des Gesellschafts-Statutes;
- 5) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen.

In allen Fällen, in denen über die sub 1 bis 5 bezeichneten Gegenstände ein Beschluß gefaßt werden soll, muß in der Einladung der Gegenstand der Berathung kurz bezeichnet werden, auch bedarf es zu den ad 3 und ad 4 gedachten Beschlüssen der Genehmigung des Staates.

### § 23.

#### Stimmzählung.

An den General-Versammlungen können sämtliche Aktionaire Theil nehmen, wogegen die Berechtigung zur Stimmgebung von dem Besitze eines Aktienbetrages von mindestens 1000 Thalern abhängig ist. Mit dem Mehrbesitze von jedem ferneren Aktienbetrage von 1000 Thalern steigt die Stimmberechtigung um eine Stimme, doch kann kein Aktionair, selbst nicht durch Bevollmächtigung Dritter, mehr als Zehn Stimmen in seiner Person vereinigen.

Bei Zählung der Aktien zur Feststellung der Stimmberechtigung werden die eigenen Aktien des Stimmgebers mit denen seiner Machtgeber zusammengerechnet.

§ 24.

Vertretung.

Es ist jedem Aktionair gestattet, sich durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionaire gewählten Bevollmächtigten durch schriftliche Vollmacht vertreten zu lassen.

Handlungshäuser können durch ihre Prokuratorträger, selbst wenn diese nicht Aktionaire sind, vertreten werden; Minderjährige und Ehefrauen mit gleicher Aufgabe durch ihre resp. Vormünder und Ehemänner.

§ 25.

Legitimation.

Nur die aus dem Aktienbuche konstatirten Inhaber von Aktien und bis zu deren Ausfertigung, von Quittungsbogen, sind berechtigt, an den General-Versammlungen Theil zu nehmen.

Bei entstehendem Zweifel über die Legitimation oder Gültigkeit einer Vollmacht, entscheidet die General-Versammlung, ohne daß eine Berufung auf richterliches Gehör stattfindet.

§ 26.

Gang der Verhandlung.

Die Direktoren eröffnen die Versammlung durch Prüfung der Legitimationen und Vollmachten Behufs Feststellung der Stimmrechte.

Der Vorsitzende des Direktorii oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlungen. Er bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

Die Beschlüsse werden, ohne Unterschied des Gegenstandes, durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire gefaßt. Bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 27.

Verfahren bei Wahlen.

- 1) Die Wahl der Direktoren, Stellvertreter und Rechnungs-Kommissarien erfolgt, sofern sie nicht durch Einstimmigkeit beschlossen wird, durch Stimmzettel, auf denen jeder anwesende Aktionair eine der Anzahl der zu erwählenden gleiche Zahl wahlfähiger Gesellschaftsmitglieder vermerkt und seine Unterschrift nebst Stimmzahl beigefügt.
- 2) Die Wahl erfolgt durch ein dreifaches Scrutinium, so daß zunächst die Direktoren, sodann die Stellvertreter, endlich die Rechnungs-Kommissarien gewählt werden.
- 3) Die Einsammlung der Stimmzettel, Prüfung derselben, und Registrirung des Resultates der Wahl, geschieht durch Kommissarien, welche der Vorsitzende ernennt.
- 4) Als erwählt werden diejenigen erachtet, welche die größte Anzahl von Stimmen erhalten haben. Bei eintretender Stimmgleichheit entscheidet über die Priorität das Loos nach der in der Versammlung von dem Vorsitzenden zu treffenden Anordnung.

- 5) Sollte einer der gewählten Direktoren das Amt ablehnen, was angenommen wird, sofern nicht binnen 14 Tagen nach notifizirter Wahl die Annahme schriftlich erklärt wird, so treten die gewählten Stellvertreter nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl ein, und in das Amt der einrückenden Stellvertreter treten auf gleiche Weise diejenigen ein, welche nach den Erwählten die meisten Stimmen erhalten haben.

Das Letztere tritt auch ein, wenn Rechnungskommissarien die Wahl ausschlagen.

### § 28.

#### Protokoll.

Das über die Verhandlung jeder General-Versammlung von einer Gerichtsperson oder Notar zu führende Protokoll wird von den anwesenden Direktoren und fünf sonstigen Aktionären unterschrieben.

Dieses Protokoll, welchem ein von den anwesenden Direktoren beglaubigtes Verzeichniß der erschienenen Aktionäre und deren Stimmenzahl beizufügen ist, hat vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

## C.

### Von den Repräsentanten der Gesellschaft.

#### I. Von dem Direktorio.

### § 29.

#### Funktionen.

Das Direktorium bildet den Vorstand der Gesellschaft und vertritt dieselbe nach außen hin in dem Umfange, mit den Verpflichtungen und Maaßgaben, welche in den §§ 20 bis 24 des Gesetzes vom 9. November 1843 für den Gesellschaftsvorstand ausgesprochen sind.

Es leitet ferner sämtliche innere Angelegenheiten der Gesellschaft, bringt seine eigenen, so wie die Beschlüsse der General-Versammlungen, in Ausführung, wählt die Gesellschaftsbeamten, verwaltet das Gesellschaftsvermögen, und setzt insbesondere die Höhe der Dividenden fest.

Das Direktorium ist ermächtigt, zur Ausübung einzelner seiner Befugnisse einen Bevollmächtigten zu bestellen, und diesem Vollmacht zu ertheilen.

### § 30.

#### Bildung.

Das Direktorium besteht aus fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern derselben, welche auf die § 27 bestimmte Weise gewählt werden.

Die jedesmaligen Namen der Mitglieder und Stellvertreter sind in Gemäßheit § 19 des Gesetzes vom 9. November 1843 öffentlich bekannt zu machen (§ 6).

§ 31.

Wahlfähigkeit.

Die Direktoren und Stellvertreter müssen Aktionäre sein und in Breslau einen Wohnsitz haben. Nicht wahlfähig sind:

- 1) Beamte der Gesellschaft;
- 2) diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt, und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben, oder unter Kuratel gesetzt sind.

§ 32.

Einrichtung.

- 1) Das Direktorium wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der Vorsitzende beruft durch Zirkulare die Versammlungen, leitet die Verhandlungen und bestimmt, sofern ein Mitglied zu erscheinen behindert ist, den für dasselbe einzuladenden Stellvertreter.
- 2) Das Direktorium faßt seine Beschlüsse durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen, wobei für den Fall der Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag giebt. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Direktoren resp. Stellvertretern erforderlich.
- 3) Ueber jede Versammlung muß ein Protokoll aufgenommen werden.

§ 33.

Dauer des Amtes.

Aus dem Direktorium scheiden jährlich zwei Mitglieder und ein Stellvertreter aus, und zwar nach dem Alter der Amtsdauer. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Loos. Die Ausscheidenden sind wiederum wählbar.

§ 34.

Austritt.

Die Direktoren und Stellvertreter können ihr Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederlegen. Ein gezwungenes Ausscheiden tritt ein bei Aufgebung des Wohnsitzes in Breslau, und wenn während der Geschäftsführung ein Hinderniß her in dem § 31 gedachten Art eintritt, oder wenn die General-Versammlung es verlangt.

§ 35.

Einzelne Vakanz.

Bei einzelnen Vakanz, welche im Laufe des Jahres eintreten, erfolgt der Ersatz aus der Zahl der Stellvertreter durch die Wahl des Direktorii. Die auf diese Weise Eintretenden nehmen ihre Stellen bis zu der nächsten ordentlichen General-Versammlung ein. Ein im Laufe des Jahres ausscheidender Stellvertreter wird auf die im § 27 sub 5 bezeichnete Art ersetzt.

## § 36.

## Legitimation.

Die Legitimation der Mitglieder des Direktorii geschieht mittelst eines auf Grund des gegenwärtigen Statutes und der späteren Wahlverhandlungen ausgestellten gerichtlichen oder notariellen Attestes, welches diejenigen Personen bezeichnet, die als Mitglieder oder deren Stellvertreter das Direktorium bilden. Den Nachweis, daß das Direktorium innerhalb der ihm statutenmäßig zustehenden Befugnisse handle, ist dasselbe gegen dritte Personen und Behörden niemals zu führen verpflichtet. Dasselbe verbindet daher durch seine Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt. Zu allen schriftlichen Verpflichtungen und Vollmachten ist die Zuziehung und Unterschrift von drei Direktoren oder deren Stellvertretern erforderlich und ausreichend.

## § 37.

## Pflichten und Verantwortlichkeit.

Die Mitglieder des Direktorii verwalten ihr Amt nach bester Einsicht, und sind für jeden der Gesellschaft aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügten Schaden verantwortlich.

## § 38.

## Unentgeltliche Geschäftsführung.

Die Mitglieder des ersten Direktorii erhalten keine Remuneration, sondern nur Erstattung für Auslagen und Kosten. Ueber die Remuneration der Mitglieder der folgenden Direktorien wird seiner Zeit die General-Versammlung der Aktionaire entscheiden.

Rücksichtlich des Herrn Landgerichts-Raths Szarbinowsky hat es bei demjenigen sein Bewenden, was hierüber der unter dem 15. Juli 1845 zwischen ihm und der Gesellschaft errichtete Vertrag besagt. —

## II. Von der Rechnungs-Kommission.

## § 39.

## Funktion.

Die Rechnungs-Kommission ist dazu bestimmt, die Jahresrechnungen der Gesellschaft zu prüfen, etwaige Erinnerungen dagegen aufzustellen, und sie, sofern sie nicht durch Berechnungen mit dem Direktorio beseitigt werden, der General-Versammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Zu diesem Behufe hat das Direktorium die Jahresrechnungen nach erfolgter kalkulatorischer Prüfung dem Vorsitzenden der Rechnungs-Kommission spätestens sechs Wochen vor der jährlichen ordentlichen General-Versammlung zuzustellen.

## § 40.

## Bildung.

Die Rechnungs-Kommission besteht aus drei Mitgliedern, welche nach der § 27 bestimmten Weise gewählt werden.

§ 41.

Wählbarkeit und Einrichtung.

Für die Wahlfähigkeit tritt der § 31 in Anwendung.  
Die drei Kommissarien erwählen einen Vorsitzenden, welcher das Prüfungs-Geschäft leitet.

§ 42.

A m t s d a u e r.

Aus der Rechnungs-Kommission scheidet jährlich ein Mitglied aus, und zwar nach dem Alter der Amtsdauer, bei gleicher Amtsdauer nach dem Loose.  
Die Ausscheidenden sind wiederum wählbar.

§ 43.

Austritt und Balanzen.

Für den freiwilligen und gezwungenen Austritt der Mitglieder der Rechnungs-Kommission greift der § 34 Platz.

Bei einzelnen Balanzen, welche im Laufe des Jahres erfolgen, ergänzen sich die beiden im Amte bleibenden Mitglieder durch eigene Wahl aus den Gesellschaftsmitgliedern. Sollte dieses nicht geschehen können, so übt das Direktorium diese Wahlberechtigung aus.

Litt. A.

S c h e m a d e r A k t i e.

(15 Sgr. Stempel.)

N<sup>o</sup> . . . .  
A k t i e

der

Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau

über

Fünf Hundert Thaler Preuß. Courant,

welche

der . . . . .  
zu dem Fonds der Gesellschaft baar eingeschossen hat. Der Eigenthümer dieser Aktie nimmt in Gemäßheit des am . . . . . von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statutes verhältnismäßigen Theil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

Breslau, den . . . . . ten . . . . . 184

Das Direktorium

der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau.

(Unterschriften.)

Aktien-Buch Fol. . . . .



**Litt. B.**

Schema der Prioritäts-Stamm-Aktie.  
(15 Sgr. Stempel.)

№ . . . .

**Prioritäts-Stamm-Aktie**

der

**Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau.**

über

**Zwei Hundert Thaler Preuß. Courant,**

welche

der . . . . .  
zu dem Fonds der Gesellschaft baar eingeschossen hat. Der Eigenthümer dieser Aktie  
nimmt in Gemäßheit des am . . . . . von Sr. Majestät  
dem Könige von Preußen bestätigten Statutes verhältnismäßigen Theil an dem ge-  
samten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

Breslau, den . . . . . ten . . . . . 184

Das Direktorium

der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau.

(Unterschriften.)

Aktien-Buch Fol. . . . .

**Litt. C.**

Schema des Zins-Coupons.

**Zins-Coupons № . . . .**

zur

**Aktie der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau № . . . .**

§ 16 des Statutes.  
(vollständig abgedruckt.)

Inhaber dieses empfängt, in Gemäßheit des nebengebrachten  
§ 16 des Gesellschafts-Statutes, am 2. Januar (1. Juli) 18 . . . .

§ 17 des Statutes.  
(vollständig abgedruckt.)

die halbjährlichen Zinsen der oben benannten, über 500 Thaler  
lautenden, Aktie mit Zwölf Thalern 15 Sgr. aus der Gesell-  
schafts-Kasse.

(Stempel.)

Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau.

**Litt. D.**

Schema des Dividendenscheines.

Dividendenschein N<sup>o</sup> . . . .

zur

Aktie der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau N<sup>o</sup> . . . .

§ 16 des Statutes.  
(vollständig abgedruckt.)

§ 17 des Statutes.  
(vollständig abgedruckt.)

Inhaber dieses empfängt im Monate April 18 . . . aus der Gesellschafts-Kasse die für das nächst vorhergegangene Kalenderjahr festzusetzende Dividende, deren Betrag öffentlich bekannt gemacht werden wird.

(Stempel.)

Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau.

**Litt. E.**

Schema des Zins-Coupons.

Zins-Coupon N<sup>o</sup> . . . .

zur

Prioritäts-Stamm-Aktie der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau N<sup>o</sup> . . . .

§ 16 des Statutes.  
(vollständig abgedruckt.)

§ 17 des Statutes.  
(vollständig abgedruckt.)

Inhaber dieses empfängt, in Gemäßheit des neben abgedruckten § 16 des Gesellschafts-Statutes und des § 5 des Nachtrages zum Statute am 2. Januar (1. Juli) 18 . . . die halbjährlichen Zinsen der obenbenannten, über 200 Thaler lautenden Aktie mit Fünf Thalern aus der Gesellschafts-Kasse.

(Stempel.)

Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau.

Litt. F.

Schema des Dividendenscheines.

Dividendenschein *N<sup>o</sup>* . . . .

zur

Actie der Gasbeleuchtungs-Actien-Gesellschaft zu Breslau.

§ 16 des Statutes.  
(vollständig abgedruckt)

§ 17 des Statutes.  
(vollständig abgedruckt.)

Inhaber dieses empfängt im Monate April 18 . . . . aus  
der Gesellschafts-Kasse die für das nächst vorhergegangene Ka-  
lenderjahr festzusetzende Dividende, deren Betrag öffentlich bekannt  
gemacht werden wird.

(Stempel.)

Gasbeleuchtungs-Actien-Gesellschaft zu Breslau.

Fünf Aktionaire:

F. Heintke. am Ende. C. H. Herdtmann. Hentschel. Louis Reichenbach.

Mitglieder des Direktorii:

Herrmann Friedländer. A. C. E. Müller. M. Schreiber.

Wilhelm Albert Salzman,

Notar im Bezirk des Breslauer Appellations-Gerichts.

Das vorstehende Abschrift mit dem mir vorgelegten Originale, nach sorgfältiger Ver-  
gleichung, wörtlich gleichlautend befunden worden ist, solches wird hiermit zum öffentlichen  
Glauben attestirt.

Breslau, den 9. Juli 1849.

Heinrich Gräff, öffentlicher Notar.

Verhandelt Breslau, den 28. Juni 1849.

Zu der auf heute anberaumten General-Versammlung der Aktionaire der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft hatten sich die in dem anliegenden, von den anwesenden Direktoren beglaubigten Verzeichnisse aufgeführten Gesellschaftsmitglieder eingefunden.

Den Vorsitz in der Versammlung führte der Kommerzien-Rath Herr Friedländer, Vorsitzender des Direktorii; zur Ausnahme des Protokolls war der Justizrath und Notar Salzmann requirirt worden.

Dem in der Einladung zu der Versammlung angegebenen Zwecke gemäß ward zunächst zur Erledigung der in dem § 20 des Gesellschafts-Statutes angeführten Gegenstände geschritten:

**Ad 1.** Der Vorsitzende erstattete Namens des Direktorii Bericht über den Gang und die Lage des Unternehmens und die Geschäfte des verflossenen Jahres.

Es ward ferner:

**Ad 2 und 3** von dem Referenten bemerkt, daß zwar die Rechnungen des verflossenen Jahres abgeschlossen seien, jedoch die Prüfung derselben Seitens der Rechnungs-Kommission noch nicht habe erfolgen können, weil die kalkulatorische Revision noch nicht habe bewerkstelligt werden können.

Die Versammlung beschloß, die Gegenstände ad 2 und 3 bis zu der ordentlichen General-Versammlung des Jahres 1850 zu vertagen. Gleichzeitig ward beschlossen, daß bei Erlassung der Einladung zu dieser Versammlung den Aktionairen der von dem Direktorio zu erstattende Betriebs- und Geschäfts-Bericht, so wie eine finanzielle Uebersicht im Drucke mitgetheilt werde.

**Ad 4.** Aus dem Direktorio scheiden die Mitglieder:

Herr Geheimer Kommerzien-Rath von Ebbbecke,

Herr Ober-Lotterie-Kollekteur Schreiber,

und der Stellvertreter

Herr Bankier L. Th. Moriz-Gichborn;

aus der Rechnungs-Kommission:

Herr von Wallenberg-Pachaly,

mit dem 1. Juli d. J. auß.

Dieselben wurden nach § 27 sub 1 des Statutes einstimmig wieder gewählt.

**Ad 5.** Besondere Anträge wurden nicht gestellt.

Hiernächst ward der Inhalt des Protokolls vom 30. Mai 1849, durch welches das hiesige Polizei-Präsidium den Direktoren der Gesellschaft die von dem Königlichen Handels-Ministerio gegen die Fassung des Statutes aufgestellten Erinnerungen mitgetheilt hat, der Versammlung durch Vorlesung bekannt gemacht, und ein von dem Direktorio redigirter Entwurf des Gesellschafts-Statutes, in welchem diese Erinnerungen durch entsprechende Abänderung der Fassung berücksichtigt und zugleich die bereits beschlossene Erhöhung des Gesellschaftsfonds von 300,000 Thalern bis 420,000 Thalern aufgenommen worden, vorgelegt und seinem ganzen Inhalte nach vorgelesen.

Die Versammlung genehmigte einstimmig die Fassung des Statuten-Entwurfes, und erkannte denselben als rechtsgültigen Gesellschaftsvertrag an.

Das Direktorium ward veranlaßt, die Bestätigung des Statutes schleunigst zu erwirken, hiernächst dasselbe drucken und unter die Aktionaire vertheilen zu lassen. Da die im § 1 des Statutes erwähnten Verträge den Aktionairen bereits im Drucke mitgetheilt sind, so ward der Mitabdruck derselben nicht als erforderlich erachtet.

Es wurde hierauf das Protokoll vorgelesen, genehmigt und nebst dem Entwurfe des Gesellschafts-Statutes nach Maßgabe des § 28 desselben vollzogen.

#### Fünf Aktionaire.

Heinke. am Ende. E. H. Herdtmann. Gentschel. Louis Reichenbach.

#### Mitglieder des Direktorio.

Herrmann Friedländer. M. Schreiber. A. G. E. Müller.

actum ut supra.

Wilhelm Albert Salzmann,  
öffentlicher Notar.

## Verzeichniß

der

Aktionaire, welche in der am 28. Juni c. abgehaltenen General-Versammlung der Gas-  
beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft anwesend waren.

1)	Herr Kommerzienrath H. Friedländer . . . . .	mit 10	Stimmen.
2)	„ Kaufmann F. G. Hentschel . . . . .	10	„
3)	„ Kaufmann Reichenbach . . . . .	2	„
4)	„ Kassen-Dirigent A. Inermann . . . . .	10	„
5)	„ Buchhalter Stroheim . . . . .	10	„
6)	„ Kaufmann A. E. & Müller . . . . .	7	„
7)	„ Kaufmann G. H. Herdtmann . . . . .	10	„
8)	„ Kaufmann H. Passal . . . . .	8	„
9)	„ Kaufmann H. Dypenheim . . . . .	10	„
10)	„ Geheimer Ober-Regierungs-Rath Heinke . . . . .	5	„
11)	„ Kaufmann H. am Ende . . . . .	3	„
12)	„ Kaufmann Moriz Schreiber . . . . .	10	„
13)	„ Kaufmann D. Immerwahr . . . . .	10	„
14)	„ Kaufmann M. Friedländer . . . . .	5	„
15)	„ Kaufmann F. Bloch . . . . .	1	„
16)	„ Doctor med. Davidsohn . . . . .	8	„
17)	„ Kaufmann Bamberger . . . . .	2	„
18)	„ Landgerichts-Rath Szarbinowski . . . . .	5	„
19)	„ Kaufmann Ed. Thomas . . . . .	7	„

Summa 133 Stimmen.

Die Unterzeichneten attestiren hierdurch, daß in der heutigen General-Versammlung der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft die vorstehend verzeichneten Aktionaire anwesend gewesen sind, und daß dieselben die in dem Verzeichnisse vermerkte Stimmenzahl pr. Ein-  
hundert drei und dreißig nach Maßgabe des § 23 der Gesellschafts-Statuten ver-  
treten haben.

Breslau, den 28. Juni 1849.

Die Direktoren der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau.

Friedländer.

M. Schreiber.

Müller.

Daß vorstehende Abschrift mit den mir vorgelegenen Originalien wörtlich übereinstimmt,  
wird nach vorangegangener Vergleichung zum öffentlichen Glauben hiermit attestirt.  
Breslau, den 6. Juli 1849.

Karl Ernst Georg Beyer.  
Notar zu Breslau.

**Litt. D.**

Mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung ist zwischen dem Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Breslau, Namens der hiesigen Stadtgemeinde einerseits, und den Unternehmern der hierselbst zu errichtenden Gasbeleuchtungs-Anstalt, Justiz-Kommissarius, Landgerichts-Rath E. Szarbinowski und Partikulier Ferdinand Friedländer hierselbst andrerseits, nachstehender Vertrag geschlossen worden.

## § 1.

Die genannten Unternehmer verpflichten sich:

sämmtliche Straßen und öffentliche Plätze der Haupt- und Residenzstadt Breslau, welche innerhalb des Stadtgrabens und des Oderstromes belegen sind, einschließlich der Wallstraße, jedoch mit Ausschluß der Promenade am Stadtgraben und des Exercierplatzes an derselben, so wie des Ausladeplatzes an der Ziegelbastion, auf 25 (Fünf und Zwanzig) Jahre mit Gaslicht zu beleuchten, auch auf Verlangen jedem Privaten und jeder öffentlichen oder Privat-Anstalt innerhalb der vorbenannten Stadttheile Gaslicht zu liefern, sobald die öffentliche Gasbeleuchtung in den benannten Stadttheilen durchgängig in Ausführung gebracht ist.

## § 2.

Die Herstellung, Einrichtung und Unterhaltung der Gasbereitungs-Anstalt einschließlich des Erwerbes der dazu erforderlichen Grundstücke, ingleichen die benötigten Gebäude, Apparate, Röhren, Laternen, Kandelaber zc., so wie die Bedienung der Letzteren und überhaupt Alles, was zur Ausführung der Gasbeleuchtung gehört, beschaffen die Unternehmer auf eigene Kosten, so daß die Stadt-Kommune einzig und allein die in § 12 festgesetzten Preise der öffentlichen Beleuchtung und sonst durchaus nichts zu zahlen oder zu gewähren hat, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn bei Gelegenheit eines Straßenaufbaus oder Tumultes Beschädigungen der öffentlichen Laternen, Kandelaber oder Zuleitungs-Röhren vorkommen sollten, in welchem Falle die Stadt-Kommune die Hälfte der durch die Wiederinstandsetzung verursachten Kosten trägt.

## § 3.

Zu dem Zwecke der Gasbeleuchtung erhalten die Unternehmer für die Dauer des Kontrakts das ausschließliche Recht, durch die öffentlichen Straßen und Plätze der im § 1 genannten Stadttheile und über die darin belegenen Brücken die erforderlichen Gasleitungs-Röhren zu legen,

so daß an Niemand außer ihnen die Erlaubniß erteilt werden soll, während dieser Zeit durch die bezeichneten Straßen, Plätze und Brücken, Leitungs-Röhren zum Zwecke der Beleuchtung zu legen.

## § 4.

Die Legung der Gasleitungsrohren und alle Arbeiten auf den öffentlichen Straßen und Plätzen sind in der Art auszuführen, daß der Verkehr dadurch möglichst wenig leide und jede Gefahr und Beschädigung des Publikums vermieden werde.

Das zur Legung und Unterhaltung der Rohren aufzubrechende Pflaster muß von den Unternehmern auf ihre Kosten wieder hergestellt und in guten, dem vorigen Zustande mindestens gleichen Stand gesetzt werden.

Dasselbe gilt auch rücksichtlich der Bürgersteige, Trottoirs, Brückenbahnen und der ungepflasterten Straßen und Plätze, so wie wegen aller Veränderungen des städtischen Grund und Bodens überhaupt, einschließlich der darin befindlichen Kanäle, Wasserleitungen und sonstigen Bauwerke.

Desgleichen ist jeder in Folge der Rohrenlegung oder in Folge etwa nicht gehörig bewirkter Herstellung des früheren Zustandes sich hervorthuender Mangel von den Unternehmern sofort auf ihre Kosten abzustellen.

In Bezug auf alle diese Instandsetzungen unterwerfen sich Unternehmer der Entscheidung der Stadt-Bau-Deputation, welche befugt ist, im Fall der Verzögerung ihre Anordnungen auf Kosten der Ersteren zur Ausführung bringen zu lassen.

Ferner entsagen Unternehmer jedem Ansprüche und Einwände, welcher gegen die Stadt-Kommune daraus hergeleitet werden könnte, daß durch spätere Neu- oder Umpflasterungen, Wasserleitungen oder sonstige Anlagen von Seiten der Stadt-Kommune eine Beschädigung der Gasleitungsrohren und sonstigen Beleuchtungs-Apparate verursacht worden sei, vorausgesetzt, daß weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit städtischer Beamten die Veranlassung der Beschädigungen ist, zu deren Verhütung übrigens Unternehmer bereit sind, in jedem Falle die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzugeben.

Machen dergleichen öffentliche Anlagen eine Verlegung der Gasleitungsrohren oder Maßregeln zur Sicherstellung derselben oder auch sonstige Abänderungen der Anlagen notwendig, worüber in Ermangelung gütlicher Vereinigung schiedsrichterliche Entscheidung einzuholen ist, so sind die Unternehmer verpflichtet, die Verlegung ohne Entschädigung auszuführen, und wenn hierdurch eine Unterbrechung der Gasbeleuchtung entstehen sollte, für die Herstellung einer interimistischen Delbeleuchtung, nach näherer Bestimmung des § 19, zu sorgen, ohne dafür eine größere Vergütung als die kontraktlich stipulirten Preise der Gasbeleuchtung zu erhalten.

## § 5.

Der Magistrat macht es zur besondern ausdrücklichen Bedingung und die Unternehmer übernehmen hiermit ausdrücklich die Verpflichtung, daß die obere Leitung und generelle Ueberwachung bei der technischen Ausführung dieser anzulegenden Gasbeleuchtung durch den Techniker derselben, Herrn Rudolph Blochmann, Königlich Sächsischen Kommissionsrath, besorgt werden solle und müsse, indem der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung nur in diesen Techniker ihr Vertrauen setzen.



Sollte Herr Rudolph Blochmann vor der Ausführung mit Tode abgehen, so sind die Unternehmer verpflichtet, einen andern vollkommen geeigneten und bewährten Techniker zu dem oben erwähnten Zwecke zu bestellen, jedoch vorher zu dieser Bestellung die Zustimmung des Magistrats einzuholen. Sollten die Unternehmer diese eben festgesetzten Bedingungen und Verpflichtungen nicht einhalten, so wird der Vertrag für aufgelöst gehalten werden, und es wird dann die nach § 23 zu bestellende Kaution als ein verfallenes Keugeld für die Stadtgemeinde eingezogen, welcher überdies in dem Falle, wenn schon ein Theil der Gasbeleuchtungs-Anstalt oder die ganze Anstalt hergestellt wäre, das Recht vorbehalten bleibt, die Anstalt nach dem Werthe zu übernehmen, welcher im § 19 sub h festgesetzt ist.

## § 6.

Wenn Röhren durch Privat-Grundstücke geleitet werden sollen, bleibt es Pflicht der Unternehmer, sich deshalb mit den Eigenthümern zu einigen.

## § 7.

Unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts der Königlichen Polizei-Behörden, welchen die Gasbereitungs-Anstalt nebst allen dazu gehörigen Anlagen unterworfen ist, verpflichten sich die Unternehmer:

- a) die Genehmigung des Magistrats zu der Wahl des Grundstücks einzuholen, auf welchem die Gasbereitungs-Anstalt errichtet werden soll, welche Genehmigung jedoch vom Magistrat nur aus erheblichen in den gesetzlichen Vorschriften begründeten Rücksichten des Gemeinwohl's versagt werden darf und nicht über acht Tage aufgehalten werden soll;
- b) alle zur Gasfabrikation, Reinigung und Kondensation bestimmten Apparate möglichst vollkommen dicht zu halten, so daß jeder Entweichung des Gases in die Atmosphäre möglichst vorgebeugt wird;
- c) das Reinigungsverfahren so einzurichten, daß ungesunde Verdunstungen möglichst vermieden werden;
- d) keine Abgänge irgend welcher Art in öffentliche oder Privatgewässer zu leiten oder benachbarten Grundstücken zuzuwiesen;
- e) alle praktisch bewährten Mittel und Vorrichtungen zur Abwendung oder Verminderung der Belästigung durch Rauch und üblen Geruch anzubringen;
- f) ohne Erlaubniß des Magistrats kein anderes Material als Steinkohlen zur Gas-erzeugung zu verwenden;
- g) den Plan für die Legung der Gasleitungsröhren, so wie für die Aufstellung der öffentlichen Laternen und Kandelaber vor Beginn der Arbeiten dem Magistrat zur Genehmigung einzureichen;
- h) zu der Gasleitung in der Erde nur gußeiserne, vor der Legung durch einen Druck von  $2\frac{1}{2}$  (zwei ein halb) Atmosphären unter Aufsicht der Stadt-Bau-Deputation als stark und dicht hydraulisch erprobte Röhren, über der Erde dagegen nur gezogene eiserne (sogenannte schmiedeeiserne) Röhren zu verwenden;

- i) die öffentlichen Laternen und Kandelaber aus Gußeisen nach den beigelegten Zeichnungen fertigen zu lassen;
- k) die Ausleerung der etwa unter den Gasröhren anzulegenden Cisternen stets vor Beginn des öffentlichen Verkehrs zu bewirken;
- l) dem Stadt-Baurath und in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter nach vorheriger Anzeige jederzeit den Zutritt zu allen Theilen der Gasbereitungs-Anstalt im Beisein der Unternehmer oder des Inspektors der Anstalt zu verstaten, wogegen diese Beamten jedoch zur Geheimhaltung der Einrichtung der Kondensations- und Reinigungs-Apparate, so wie der Vorrichtungen zum Verhindern des Gefrierens, auf ihren Dienstleid zu verpflichten sind.

§ 8.

Mit Beobachtung vorstehender Bedingungen, zu deren Aufrechthaltung der Magistrat befugt ist, nöthigenfalls die erforderlichen Vorkehrungen auf Kosten der Unternehmer zu treffen, sind letztere verpflichtet, sofort nach Vollziehung des Contractes und Erlegung der im § 23 stipulirten Kaution mit der Errichtung der Gasbereitungs-Anstalt vorzugehen und die Arbeiten so zu fördern, daß die contractmäßige Gasbeleuchtung:

- a) auf dem Ringe, dem Blücherplatz, der Ohlauer-, Taschen-, Schweidnitzer-, Schloß-, Neufchen-, Nikolai- und Albrechtsstraße, so wie auf der Schmiede- und Schuhbrücke,

binnen achtzehn Monaten,

- b) auf den übrigen Straßen und Plätzen der im § 1 genannten Stadttheile aber, unter möglichster Berücksichtigung der von dem Magistrat vorzuschlagenden Folge,

binnen drei Jahren,

von dem Tage des Contractschlusses ab gerechnet, zur Ausführung gebracht ist.

Sollten Unternehmer diese Fristen nicht innehalten, so zahlen dieselben für jede Woche, um welche die Ausführung der Gasbeleuchtung verzögert wird, eine Conventionalstrafe von 50 (Fünfzig) Reichsthalern zur Kammerei-Kasse, und dauert die Verzögerung länger als 6 (Sechs) Monate, so treten die Bestimmungen des § 19 ad e bis h ein, in so fern die Verzögerungen nicht durch Veranstellungen der Stadtbehörden in der im § 4 bezeichneten Art, oder Naturereignisse, oder böshafte, muthwillige oder fahrlässige Beschädigungen durch Dritte verursacht sind.

§ 9.

Die Laternen und Kandelaber sind mit Gasflammen zu beleuchten, deren eine jede einem Fledermausflügel ähnlich, fünf Preussische Kubikfuß gutes gereinigtes Gas in der Stunde konsumiren und mit der Lichtstärke einer Carcel-Lampe erster Klasse von einem Durchmesser des Dochts von 30, geschrieben Dreißig Millimètres, und einer Delkonsumtion von 42, geschrieben Zwei und Bierzig, Grammes in der Stunde durch die ganze Brennzeit in gleicher Helle fortbrennen muß.

Die Entfernung der Gasflammen von einander soll nach Maßgabe der Lokalität zwischen Ein Hundert und Ein Hundert zwanzig Fuß, durchschnittlich also Ein Hundert zehn Fuß betragen.

§ 10.

Es bleibt indessen der Stadt-Kommune vorbehalten, gegen Ersatz der Umänderungskosten nachträglich eine größere oder geringere Entfernung der Gasflammen zu bestimmen; jedoch darf durch eine solche Abänderung die Anzahl der öffentlichen Gasflammen jedenfalls nicht unter Vier Hundert Fünfzig vermindert werden.

§ 11.

Die Normalbrennzeit der öffentlichen Beleuchtung wird auf Zwei Tausend Stunden jährlich festgesetzt. Der Magistrat wird am Schlusse jeden Jahres eine Tabelle ausfertigen, welche die Zeitpunkte des Anzündens und Auslöschens der Gasflammen für jeden Tag des folgenden Jahres festsetzt.

Unternehmer verpflichten sich, dieser Festsetzung pünktlich nachzukommen und sämtliche öffentliche Gasflammen an den hiernach bestimmten Zeiträumen in der vorschriftsmäßigen Helligkeit brennend zu erhalten.

Für den Fall, daß eine außerordentliche Beleuchtung im Ganzen oder Einzelnen Seitens des Magistrats verlangt wird, verpflichten sich Unternehmer, dieselbe in der kontraktmäßigen Art nach der mindestens drei Stunden vor dem Beginn erfolgenden Aufforderung auszuführen. Zu diesem Behufe sind Unternehmer verbunden, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von Fünfzig Reichsthaler für jeden Kontrventionsfall, stets einen Bestand von mindestens Zehn Tausend Kubikfuß gereinigten Gases vorrätzig zu halten.

Aus diesem Vorrathe sind Unternehmer gehalten, im Fall ein nächtliches Feuer in den § 1 genannten Stadttheilen, außerhalb der Beleuchtungsfrist, ausbricht, die angrenzenden Straßen zum Zwecke der Lösch- und Rettungs-Operationen sofort und ohne eine besondere Aufforderung abzuwarten, unentgeltlich zu erleuchten.

§ 12.

Die Stadt-Kommune zahlt für jede Straßenlampe bei Zwei Tausend Stunden Brennzeit eine jährliche Vergütung von Fünfzehn Reichsthalern. Für die außer der Normalbrennzeit von Zwei Tausend Stunden jährlich vorkommende Extrabeleuchtung dagegen zahlt die Stadt-Kommune den Preis von 2 $\frac{3}{4}$  (zwei und dreiviertel) Pfennigen pro Stunde.

§ 13.

Diese Zahlungen werden, so lange die Beleuchtung noch nicht vollständig in Ausführung gebracht ist, am Schlusse jeden Monats nach der Zahl der Flammen und Brennstunden auf spezielle Liquidation der Unternehmer geleistet.

Nachdem aber die Beleuchtung im ganzen Umfange der im § 1 bezeichneten Stadttheile ausgeführt sein wird, erfolgt die Zahlung für die ordentliche Beleuchtung in monatlichen Raten von Ein Zwölftheil der jährlichen Gesamtvergütung; die Zahlung für außerordentliche Beleuchtung dagegen wird am Schlusse jeden Vierteljahres auf besondere Liquidation der Unternehmer geleistet.

## § 14.

Für den Fall, daß die Stadt-Kommune nach vollständiger Einrichtung der Gasbeleuchtung in den § 1 benannten Stadttheilen beschließen sollte, diese Beleuchtung weiter auszu dehnen, läßt sich zwar wegen der Verschiedenartigkeit der Bebauung in den äußern Stadttheilen zur Zeit noch keine allgemeine Vereinbarung über die zu zahlenden Preise treffen, indeß erklären sich Unternehmer bereit, folgende Straßen und Plätze, als:

- 1) die Klosterstraße bis zur Brüderstraße,
- 2) die neue Schweidnitzerstraße bis zur Gartenstraße,
- 3) den Lauenzienplatz,
- 4) die Lauenzienstraße vom Lauenzienplatz bis zur neuen Taschenstraße,
- 5) die neue Taschenstraße,
- 6) die Friedrich-Wilhelmsstraße bis zum evangelischen Kirchhof,
- 7) die Werderstraße,
- 8) die Matthiasstraße bis zum russischen Kaiser,
- 9) die neue Sandstraße bis zur Salomon-Apothekē,
- 10) die Domstraße bis zum östlichen Chor der Cathedral-Kirche, auf der südlichen Seite derselben,

unter denselben Bedingungen hinsichtlich der Lichtstärke, Entfernung und Brennzeit der Gasflammen und überhaupt nach den Vorschriften dieses Kontrakts für eine, jedenfalls den Preis von Achtzehn Reichsthaler jährlich für eine Gasflamme von der bezeichneten Beschaffenheit nicht übersteigende Vergütung, mit Gas zu beleuchten.

## § 15.

Ueber die Abgabe von Gaslicht an Privaten behalten sich Unternehmer vor, in jedem einzelnen Falle besonderes Abkommen zu treffen; indessen verpflichten sich dieselben, in denjenigen Straßen und Plätzen, woselbst die öffentliche Gasbeleuchtung eingeführt sein wird, jedem Hausbesitzer auf Verlangen, und zwar so schleunig, als es die Arbeitskräfte der Anstalt gestatten:

- a) zur äußern Erleuchtung der Straßenfronte die Gasflammen wie die öffentlichen Straßengasflammen zu denselben Preisen, welche für die öffentliche Beleuchtung stipulirt sind,
- b) zur Beleuchtung im Innern dagegen in nachstehenden fünf Klassen das Gaslicht:
  - 1) durch Fledermausbrenner, wie die Straßenflammen,
  - 2) durch 16 Lochbrenner,
  - 3) = 12     dto.
  - 4) = 5     dto.
  - und 5) = 3     dto.

und zwar zu den möglichst billigen Preisen zu liefern, deren Maximum pro Stunde denjenigen Betrag nicht übersteigen soll, welcher sich nach Verhältniß der Gasconsumtion jeder Klasse zu dem Preise von Drei Reichsthaler Fünf Silbergroschen pro Ein Tausend Kubikfuß ergibt.

Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß die Abnehmer die Kosten der Zuleitung und Einrichtung tragen, wogegen diese Anlagen das Eigenthum derselben verbleiben.

Wie viel jede Klasse durchschnittlich pro Stunde normalmäßig zu konsumiren hat, ergeben die unter Kontrolle des Magistrats in der Anstalt für jede Klasse aufzustellenden und anzuwendenden Normal-Gaszähler.

Unternehmer sind jedoch bereit, auf Verlangen das Gas auch nach speziellen Gaszählern zu liefern.

Flammen der 4. und 5. Klasse, so wie die Beleuchtung außer der Zeit vom Einbruch der Dämmerung bis zwei Uhr Nachts, brauchen Unternehmer nur nach speziellen Gaszählern zu liefern.

Wer sich eine dreimalige Kontravention zu Schulden kommen läßt, erhält künftig das Gas nur durch einen speziellen Gaszähler.

Unter gleichen Bedingungen wollen Unternehmer für die innere Beleuchtung des Rathhauses und der übrigen städtischen, so wie derjenigen Institutsgebäude, welche ganz oder theilweise aus Kommunalfonds erhalten werden, das Gaslicht mit einem Rabatt von Sechszehn und zwei Dritttheil Prozent liefern.

#### § 16.

Der Magistrat ist befugt, zu jeder beliebigen Zeit die normalmäßige Beschaffenheit der öffentlichen Gasflammen kontroliren und prüfen zu lassen.

Die zu prüfenden Flammen werden auf drei verschiedenen, nicht aneinander grenzenden, näher oder ferner von der Gasfabrik belegenen Straßen gemessen und das Mittel aus sämtlichen Messungen entscheidet über die durchschnittliche Beschaffenheit der gesammten Flammen des betreffenden Abendes.

Die Unternehmer sind berechtigt, ihren Aufseher den Probemessungen beizuordnen, zu welchem Behuf derselbe dem Magistrat anzuzeigen hat, wo er während der täglichen Beleuchtungsfrist zu treffen ist; findet sich jedoch dieser Aufseher eine halbe Stunde nach erlassener Aufforderung nicht ein, so erfolgt die Messung ohne seine Zuziehung. Zu dem Zwecke dieser Kontrolle wird eine Carcel-Lampe der im § 9 bezeichneten Art in dem Rathhause aufgestellt, deren Lichtstärke die normale Helligkeit einer Straßengasflamme bestimmt.

#### § 17.

Ergiebt die Kontrolle-Messung eine geringere als die kontraktmäßige Helligkeit, so tritt eine dem Verhältniß der geringern Leuchtkraft entsprechende Verminderung der stipulirten Preise der Gesamtbeleuchtung ein. Außerdem aber haben Unternehmer als Konventionalstrafe zur Kämmerei zu zahlen:

- a) bei zehn Prozent geringerer Helligkeit Fünf Reichsthaler täglich;
  - b) bei zehn bis zwanzig Prozent geringerer Helligkeit zehn Reichsthaler täglich;
  - c) bei mehr als zwanzig Prozent geringerer Helligkeit zwanzig Reichsthaler täglich;
- Falls nicht Unternehmer einen genügenden Beweis liefern, daß die geringere Helligkeit ohne ihre Schuld eingetreten ist.

Die Verminderung der Preise, so wie die Verpflichtung zur Zahlung der vorstehend

normirten Konventionalstrafen dauert so lange fort, bis Unternehmer durch eine andere Probenmessung, welche auf ihren Antrag auch unverweilt stattfinden soll, die Herstellung der normalen Helligkeit dargethan haben.

## § 18.

Wenn die Dauer der in dem Beleuchtungskalender für jeden Tag normirten oder für außerordentliche Beleuchtungen speziell bestimmten Brennzeit nicht gehörig eingehalten wird, so daß das Anzünden einzelner Flammen zu spät oder das Auslöschen derselben zu früh erfolgt, so sollen diese Abweichungen zwar, so lange sie nicht über Fünfzehn Minuten betragen, außer Betracht bleiben, bei längerer Dauer derselben aber, außer der verhältnißmäßigen Reduktion der kontraktmäßigen Vergütung, eine von den Unternehmern zur Kammereikasse zu zahlende Konventionalstrafe nach sich ziehen, welche auf drei Pfennige für jede versäumte Viertelstunde pro Flamme normirt wird.

## § 19.

- a) Sollte durch irgend einen Umstand die öffentliche Beleuchtung ganz oder theilweise unterbrochen werden, so haben die Unternehmer auf ihre Kosten für die schleunigste Wiederherstellung derselben und provisorisch für eine sofortige Delbeleuchtung dergestalt: daß jede Gaslaterne interimistisch mit einer Dellampe versehen wird, die pro Stunde zwei Loth Del verzehrt, auf ihre Kosten zu sorgen, ohne für letztere eine höhere Vergütung als die kontraktmäßig für die Gasbeleuchtung bedungene Zahlung fordern zu dürfen.
- b) Dasselbe gilt, wenn einzelne Flammen während der vorgeschriebenen Brennzeit verlöschen.
- c) In allen diesen Fällen ist der Magistrat befugt, wenn Unternehmer die sofortige Herstellung der Beleuchtung versäumen, diese auf Kosten der Unternehmer ausführen zu lassen, und müssen sich letztere der vom Magistrat zu treffenden Festsetzung des Kostenbetrages, so wie der administrativen Einziehung derselben unterwerfen.
- d) Ergiebt sich überdies, daß die Unterbrechung der Gasbeleuchtung durch die Schuld der Unternehmer oder in Folge von Mängeln in der Anlage eingetreten ist, so haben die Unternehmer eine Konventionalstrafe von zehn Silbergroschen täglich für jede ausfallende Gasflamme zu entrichten.
- e) Dauert eine nach vorstehenden Bestimmungen für schuldbar zu erachtende Unterbrechung der Gasbeleuchtung drei Monate lang, so ist der Magistrat befugt, ohne daß es deshalb eines vorgängigen gerichtlichen Verfahrens bedarf, den Kontrakt aufzuheben und die Beleuchtung mit Gas oder Del, ganz oder theilweise für einige Zeit oder für die ganze Kontraktdauer anderweit auf Gefahr und Kosten der Unternehmer an den Mindestfordernden anzubieten.
- f) Dasselbe gilt, wenn die Unternehmer eine nach § 16 konstatarite Verminderung der durchschnittlichen Helligkeit der Gasflammen binnen drei Monaten, nach deshalb von Seiten des Magistrats an sie ergangener Aufforderung nicht durch Herstellung der vollen kontraktmäßigen Helligkeit beseitigen, oder wenn dieselben:
- g) die im § 8 zur Vollendung der Gasbeleuchtung bestimmten Fristen länger als sechs Monate verzögern, wie letzteres bereits im § 8 näher bestimmt ist.

h) In den vorstehend sub e, f, g erwähnten Fällen hat die Stadt-Kommune zugleich das Recht, nach ihrer Wahl entweder die Ueberlassung der ganzen Gasbeleuchtungs-Anstalt, gegen Zahlung eines nach den Bestimmungen im § 21 zu ermittelnden Kaufpreises zu verlangen, oder mit Ausschluß der übrigen Anlagen, die sämtlichen Leitungsröhren, Laternen und Kandelaber für den durch das Gutachten von fünf nach § 21 zu bestellenden Sachverständigen zu ermittelnden Betrag des Materialwerths und der Kosten der Fertigung und Arbeitslöhne käuflich zu übernehmen.

### § 20.

Alle in diesem Kontrakte bestimmten Konventionalstrafen und Abzüge ist der Magistrat befugt, nach Feststellung des Thatbestandes im administrativen Wege festzusetzen.

Die Einziehung der Strafen erfolgt wie die Realisirung der Abzüge durch Einbehaltung des Betrages von der kontraktmäßig den Unternehmern zu zahlenden Vergütung, doch steht es dem Magistrat frei, dieselben auch anderweit von den Unternehmern heizutreiben.

Glauben sich Letztere bei der Festsetzung des Magistrats nicht beruhigen zu dürfen, so steht ihnen nur die Berufung auf schiedsrichterlichen Ausspruch zu.

Auch alle etwa sonst eintretende Streitigkeiten über die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Kontrakte sollen zur schiedsrichterlichen Entscheidung gestellt werden.

Jeder Theil erwählt zu diesem Behufe einen Schiedsrichter, diesen bleibt es überlassen, bei Meinungsverschiedenheiten einen Obmann zu wählen. Dem schiedsrichterlichen Verfahren dienen die Vorschriften der §§ 167—176, Tit. 2, Th. I. Allg. Ger.-Ordnung zum Anhalt.

Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter findet keine Berufung auf den Rechtsweg statt, mit Ausnahme des Falles der Nichtigkeit (§ 172 und 174 l. c.).

Verzögert einer von beiden Theilen auf die ihm gerichtlich oder durch einen Notar insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als vierzehn Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil beide Schiedsrichter ernenne.

Können sich die ernannten Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmannes vereinigen, so hat jeder einen solchen zu bezeichnen und es entscheidet zwischen ihnen das Loos. Verzögert aber ein Schiedsrichter die Ernennung des Obmannes länger als vierzehn Tage nach der ihm gerichtlich oder notariell insinuirten Aufforderung, so ist der Obmann des andern Theils zur sofortigen Entscheidung berufen.

### § 21.

Die Dauer des Kontrakts beginnt mit dem Tage der Vollziehung desselben.

Nach Ablauf der kontraktmäßigen Zeit ist die Stadt-Kommune befugt, entweder die Prolongation des gegenwärtigen Vertrages zu verlangen, oder die gesammte Gasbeleuchtungs-Anstalt mit den dazu gehörigen Grundstücken, Apparaten, Röhreleitungen und sonstigem Zubehör für denjenigen Werth, welchen diese Anlagen alsdann haben werden, käuflich zu übernehmen. Beabsichtigt die Kommune die käufliche Uebernahme, so muß sie diesen Entschluß den Unternehmern mindestens ein Jahr vor Ablauf des Kontrakts eröffnen.

In diesem Falle ist es der Wunsch beider Theile, sich über die Abgeltungssumme durch gütliches Einvernehmen zu verständigen.

Kommt ein solches nicht zu Stande, so wird der Werth der Anstalt durch fünf Sachverständige abgeschätzt, wovon die Stadt-Kommune zwei, und die Unternehmer zwei erwählen, die Ernennung des fünften aber der Königlichen Regierung angetragen, event. nach Vorschrift des § 20 bewirkt werden soll.

Der Werth wird in der Art ermittelt, daß:

- 1) die Summe der Darwerthe,
  - a) des Grundstücks,
  - b) der Gebäude, Apparate, Röhrenleitungen, Laternen und sonstigen Einrichtungen nach dem zur Zeit der Uebernahme sich ergebenden Materialwerth,
  - c) und der abzuschätzenden Fertigungskosten und Arbeitslöhne,
 als der eine Faktor . . . . . = a
- 2) und der 25fache Betrag desjenigen einjährigen Reinertrages, welcher im Durchschnitt der letzten fünf Jahre nach Abzug der Betriebskosten sich herausstellt und nach den Büchern sich ergibt als der andere Faktor . . . . . = a

betrachtet, und die Summe der beiden Faktoren . . . . . a + a

halbirt und die hieraus resultirende Hälfte als der eigentliche Werth angenommen wird.

Sollte die Stadt-Kommune es jedoch vorziehen, statt des solchergestalt zu ermittelnden Durchschnittswerthes beider Faktoren die von den Sachverständigen ad 1 a, b, c abzuschätzende Summe mit einem Zuschlage von fünf und zwanzig Prozent des Herstellungswerthes ad b und c als Kaufgeld zu entrichten, so sind Unternehmer verpflichtet, auch für diesen Preis die gesammte Gasbeleuchtungs-Anstalt nebst Zubehör der Stadt-Kommune eigenthümlich zu überlassen.

Hierbei behält sich der Magistrat vor, in jedem der letzten fünf Jahre eine Kontrolle der bestehenden Privatflammen vorzunehmen, mit dem Ergebnis die Bücher zu vergleichen und so die vollkommenste Ueberzeugung von der Richtigkeit der Bücher zu nehmen.

§ 22.

Sollte weder eine Prolongation des gegenwärtigen Vertrages noch auch eine künftige Uebernahme der Gasbeleuchtungs-Anstalt Seitens der Stadt-Kommune stattfinden, so erlischt zwar das Kontraktverhältniß, indessen verbleibt den jetzigen Unternehmern alsdann fernerhin das Recht, die bereits verlegten Gasleitungsröhren zur Abgabe von Gaslicht an Privatpersonen zu benutzen, ohne daß ihnen jedoch die ausschließliche Benutzung hierzu gestattet oder ein Anspruch auf Entschädigung für angebliche Störungen und Nachtheile durch die etwa im Interesse der Stadt auszuführenden anderweitigen Beleuchtungs-Einrichtungen zugestanden wird.

Der Stadt-Kommune wird dagegen das Recht vorbehalten, auch künftig von fünf zu fünf Jahren die Gasbereitungs-Anstalt nebst Röhreleitung und sonstigem Zubehör unter den im § 21 enthaltenen Bedingungen käuflich zu übernehmen.

Unternehmer willigen ausdrücklich darenin, daß die im § 21 und 22 der Stadt-Kommune vorbehaltenen Befugnisse auf die Hypotheken-Folien der für die Gasbereitungs-Anstalt u acquirirenden Grundstücke sub Rubr. II. eingetragen werden.



## § 23.

Für die pünktliche Erfüllung aller in diesem Kontrakte übernommenen Verbindlichkeiten sind die Unternehmer solidarisch verhaftet. Zu mehrerer Sicherheit bestellen dieselben jedoch eine Kaution von Sechß Tausend Sieben Hundert und Fünßzig Reichsthalern, welche sie binnen vier Wochen nach Vollziehung dieses Kontrakts bei Vermeidung sofortiger Aufhebung desselben, in kursirenden preussischen Staatsschuld-scheinen, schlesischen Pfandbriefen oder Breslauer Stadt-Obligationen — alle diese Papiere nach dem Nennwerthe berechnet — an die städtische Depositalkasse einliefern werden. Aus dieser Kaution ist die Stadt-Kommune berechtigt, sich wegen aller Nachtheile schadlos zu halten, welche derselben durch nicht gehörige Erfüllung des Kontrakts von Seiten der Unternehmer erwachsen möchten. Sollte ein solcher Fall im Laufe des Kontrakts vorkommen, so sind Unternehmer verpflichtet, die dadurch verminderte Kautionssumme unter obiger Kommination binnen vier Wochen wiederum bis zu vorstehend bestimmten Betrage zu ergänzen. Dagegen erfolgt die Rückgabe der Kaution, sobald nach Beendigung des Kontraktsverhältnisses alle Verbindlichkeiten der Unternehmer gegen die Stadt-Kommune vollständig erfüllt sind.

## § 24.

Kosten und Stempelgebühren dieses Vertrages, so wie diejenigen, welche durch eine nach § 21, 22 stattfindende Uebnahme der Gasbeleuchtungs-Anstalt künftig erwachsen, werden von jedem Theile zur Hälfte getragen.

## § 25.

Schließlich verpflichten sich Unternehmer, die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der Stadt-Kommune an Andere abzutreten.

Breslau, den 19. April 1845.

(L. S.)

Zum Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt  
verordnete:

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Stadt-Räthe.  
Pinder. Bartsch. Winkler. Züttner. Warnke.

Die Unternehmer:

Eduard Szarbinowski. Ferdinand Friedländer.

Vertrag

über die Beleuchtung der Stadt

Breslau mit Gas.

C. 1782.

Die wörtliche Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem von mir verglichenen Original wird hierdurch zum öffentlichen Glauben attestirt.

Breslau, den 31. Mai 1845.

Heinrich Gräff,  
Öffentlicher Notar.

**Litt. F.**

Zwischen der Gas-Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau, vertreten durch deren Direktorium, und den Herren Landgerichts-Rath Szarbinowski und Ferdinand Friedländer ist nachstehender Vertrag geschlossen worden:

**§ 1.**

Die Herren Landgerichts-Rath Szarbinowski und Ferdinand Friedländer treten der unter der Firma der „Gas-Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau“ hier selbst gebildeten Aktien-Gesellschaft alle diejenigen Rechte ab, welche ihnen aus dem mit der hiesigen Stadt-Kommune am 19. April d. J. über die Beleuchtung der Stadt Breslau durch Gaslicht geschlossenen, in beglaubter Abschrift beigefügten, Vertrage zustehen. Die gedachte Gesellschaft acceptirt diese Cession, und macht sich dagegen verbindlich, sämtliche den Cedenten laut des gedachten Vertrages obliegende Verbindlichkeiten zu übernehmen, und für jeden ihnen aus der Nichterfüllung derselben entstehenden Nachtheil zu haften.

**§ 2.**

Für diese Abtretung, und insbesondere als Entschädigung für die gemachten Vorarbeiten und Versuche, zahlt die Aktien-Gesellschaft:

- 1) den Cedenten die Summe von Sieben Tausend Thalern Preussisch Courant, welche sie auf die von ihnen zu leistenden Aktien-Einzahlungen in Anrechnung zu bringen berechtigt sind;
- 2) eine Summe von Drei Tausend Thalern Courant, sobald das Unternehmen außer fünf Procent Zinsen des verwendeten Anlage-Kapitals eine Dividende von mindestens fünf Procenten in Einem Jahre ergeben hat.

Diese Summe von 3000 Thln. wird berichtet, sobald aus dem jährlichen Rechnungs-Abschlusse sich ergibt, daß in einem Betriebsjahre das vorausgesetzte Resultat erzielt worden ist.

**§ 3.**

Die Cedenten haben sich den Zehnten Antheil am Gesellschaftsfonds, mithin Sechszig, auf ihren gemeinschaftlichen Namen auszustellende, Stück-Aktien reservirt, auf Höhe deren sie am Unternehmen Theil nehmen, und über welche sie in dem Maaße zu disponiren befugt sind, als dies nach dem Gesellschaftsstatute jedem Aktionär zusteht.

Außerdem sichert die Gesellschaft den Cedenten fünf und zwanzig Procent der nach Abzuge von fünf Procent des zu verwendenden Anlage-Kapitals sich ergebenden jährlichen Dividende zu, so daß also nur fünf und siebenzig Procent dieser Dividende zur Vertheilung unter die Aktionäre gelangen.

Dieser vierte Antheil der gesammten Dividende verbleibt den Cedenten auch für den Fall, daß das gegenwärtig auf 300,000 Thlr. festgesetzte Anlage-Kapital durch Ausdehnung des Unternehmens vergrößert werden sollte.

Sollten die Cedenten über diesen ihnen zustehenden vierten Antheil einzelne Apoints an bestimmte Inhaber ausstellen, so wird das Direktorium die Berechtigung zur Disposition über diese Antheile durch einen darunter zu setzenden Vermerk bestätigen.

§ 4.

Bei Feststellung der jährlichen Dividenden werden die von dem Direktorio der Gesellschaft zu führenden Rechnungsbücher, so wie die zu ziehende jährliche Bilanz zum Grunde gelegt. Die Cedenten unterwerfen sich rücksichtlich des ihnen zustehenden vierten Antheils an der Dividende den Grundsätzen der Berechnung, welche für die gesammte Dividende in Anwendung gebracht werden, ohne ein Anrecht auf besondere Rechnungslegung zu haben.

Jedoch soll ihnen die Einsicht der jährlichen Bilanz so wie der Rechnungsbücher innerhalb dreier Monate nach jedesmal abgeschlossener Bilanz gestattet sein.

§ 5.

Die Cedenten sind mit den Festsetzungen einverstanden, welche rücksichtlich der Bildung eines Reservefonds in dem § 3 des Gesellschaftsstatutes getroffen sind, jedoch wird ausdrücklich festgesetzt, daß dieser Reservefonds nur zur Herstellung alter, nicht aber neuer, früher nicht vorhanden gewesener Anlagen verwendet werden darf.

Sollte die Gesellschaft dieser letzteren Festsetzung entgegenhandeln, oder überhaupt die statutarischen Festsetzungen abändern, so kann dieß nicht zum Nachtheile der Cedenten rücksichtlich des denselben zugesicherten vierten Antheils an der Dividende geschehen, vielmehr wird dieser nach den gegenwärtig getroffenen Bestimmungen ermittelt.

Für den Fall der Auflösung der Gesellschaft gebührt den Cedenten der vierte Antheil an dem nach Maßgabe des gegenwärtigen Statuts gebildeten, bei der Auflösung vorhandenen Reservefonds.

§ 6.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Cedenten die von denselben laut § 23 des Vertrages vom 19. April c. bestellte Kautions von 6750 Thlr. nach Genehmigung der Abtretung des Kontraktes gegen jura cessa der bestellten Kautions zu erstatten.

§ 7.

Die Gesellschaft tritt in die Rechte und Verbindlichkeiten des von den Cedenten mit Herrn Kommissions-Rath Blochmann am 11. November 1842 geschlossenen Vertrages, jedoch nur insoweit, als derselbe die Errichtung einer Gas-Beleuchtungs-Anstalt in Breslau betrifft, indem die übrigen in diesem Vertrage stipulirten Rechte den Unternehmern verbleiben.

Die Cedenten verpflichten sich, die Genehmigung des Herrn Blochmann in diesen Eintritt beizubringen, und stehen insbesondere dafür ein, daß von demselben für seine kontraktlich übernommene Mühwaltung und Leistung keine weitere Remuneration in Anspruch genommen wird, als Zwei Prozent Provision des Bau-Kapitals, und Zwei Prozent der jährlichen Brutto-Einnahme für das verkaufte Gas.

— 61 —

§ 8.

Die Cedenten haben die Genehmigung der Stadt-Kommune Breslau in die Abtretung ihrer Rechte aus dem Vertrage vom 19. April c. unter der Bedingung der eigenen ferneren persönlichen Verhaftung nachgesucht. Von der Ertheilung dieser Genehmigung ist die Rechtsgültigkeit des gegenwärtigen Vertrages abhängig.

§ 9.

Alle Streitigkeiten, welche durch den gegenwärtigen Vertrag herbeigeführt werden, sollen jederzeit durch Schiedsrichter nach den Vorschriften der §§ 167. seq. Tit. 2. Thl. I. Allg. Gerichts-Ordnung entschieden werden, und zwar mit der Maafgabe, daß gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch kein ordentliches Rechtsmittel, sondern nur das der Nichtigkeits- oder Nullitäts-Beschwerde auf Grund des § 174 ibidem zulässig sein soll.

Jeder Theil wählt einen Schiedsrichter, welche bei Meinungsverschiedenheit einen Obmann ernennen.

Verzögert einer der streitenden Theile, auf die ihm durch einen Notarius oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners, die Ernennung eines Schiedsrichters länger als vier Wochen, so muß er sich gefallen lassen, daß der Andere beide Schiedsrichter ernennt.

Können sich die Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmanns vereinigen, so hat jeder einen solchen zu ernennen, und es entscheidet das Loos. Börgert aber ein Schiedsrichter mit der Ernennung des Obmanns länger als vier Wochen auf die ihm gerichtlich oder durch einen Notar insinuirte Aufforderung dazu, so entscheidet der Obmann des andern Theils allein.

Breslau, den 15. Juli 1845.

**Direktorium der Gas-Beleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau.**

Eduard Szarbinowski. Ferdinand Wilhelm Friedland.  
Löbbbecke. Ferd. Schiller. Theodor Reimann. Herrmann Friedländer.

A t t e s t.

Ich Unterszeichneter attestire hierdurch, daß die vorstehenden Unterschriften:

- 1) des Herrn Geheimen Kommerzien-Rathes von Löbbbecke;
- 2) des Herrn Kommerzien-Rathes Schiller;
- 3) des Herrn Theodor Reimann;
- 4) des Herrn Kommerzien-Rathes Herrmann Friedländer;
- 5) des Herrn Landgerichts-Rathes Szarbinowski;
- 6) des Herrn Ferdinand Wilhelm Friedland.

In meiner Gegenwart eigenhändig unter den Vertrag do dato Breslau den 15. Juli 1845 gesetzt worden sind.

Breslau, den 6. September 1848.

(L. S.)

Heinrich Gräff,  
Justiz-Kommiss. und Notar im Departement des Ober-  
Landes-Gerichts zu Breslau.

Daß vorstehende Abschrift mit dem mir vorgelegenen Original wörtlich gleich lautet, wird hiermit *prae via collatione in fidem publicam* attestirt.

Breslau, den 9. September 1848.

Heinrich Gräff, öffentlicher Notar.

### Litt. A.

Mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung ist von dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt Breslau, in Vertretung der Stadtgemeinde, mit den Unternehmern der hiesigen Gasbeleuchtung, dem königlichen Justiz-Kommissarius Landgerichts-Rath Szarbinowski und dem Partikulier Ferdinand Friedländer unter dem 19. April 1845 ein Vertrag über die Beleuchtung der Stadt Breslau mit Gas geschlossen worden. Die vorgedachten Unternehmer haben, vorbehaltlich der Genehmigung der Stadtgemeinde, ihre Rechte aus dem Vertrage vom 19. April 1845 unter dem 15. Juli desselben Jahres an die hiesige Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft gegen Uebernahme der Kontraktspflichten abgetreten.

Die Stadtgemeinde hat die Genehmigung dieser Session von einer nachträglichen Vereinbarung über verschiedene im Laufe der bisherigen Vertragszeit sich als nothwendig ergebende Abänderungen, beziehungsweise Zusätze zu dem Vertrage vom 19. April 1845 abhängig gemacht: und es ist daher zwischen dem unterzeichneten Direktorio der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau in Vertretung derselben, dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt Breslau, in Vertretung der Stadtgemeinde mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung in dem abschriftlich beiliegenden Beschlusse vom 18. August d. J. folgender Nachtrags-Vertrag zu dem Vertrage vom 19. April 1845, geschlossen worden:

#### § 1.

In den im Paragraphen Eins des vorgedachten Vertrages vom 19. April 1845 bezeichneten Straßen und Plätzen ist die Gasbeleuchtung bereits zur Ausführung gebracht, ebenso in der Stadtgraben-Straße von der Königsbrücke bis zur Schweidnitzer-Brücke.

Gegenwärtig verpflichtet sich die hiesige Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft, auch die nachstehend benannten Straßen und Plätze unter den im gedachten Vertrage enthaltenen Modalitäten mit Gaslicht zu beleuchten, und zwar zu dem Preise von Fünfzehn Thalern pro Flamme:

- 1) die Stadtgraben-Straße von der Schweidnitzer- bis zur Dhlauer-Brücke;
- 2) die Klosterstraße von der Dhlauer-Brücke bis zur Brüderstraße;
- 3) die Bahnhofstraße;
- 4) die Blumenstraße;
- 5) die Neue Schweidnitzerstraße;
- 6) die Siebenhubnerstraße;
- 7) die Lauenzienstraße;

- 8) die Gartenstraße;
- 9) die Neue Oberstraße;
- 10) die Friedrich-Wilhelmsstraße bis zum evangelischen Kirchhofe;
- 11) den Platz an der Königsbrücke;
- 12) den Platz an der Salvator-Kirche;
- 13) den Lauenziensplatz und
- 14) die Neue Taschenstraße.

## § 2.

Da wo auf den vorstehend (§ 1. Nr. 1 — 14) angegebenen Straßen und Plätzen die Laternen nicht an den Häusern angebracht werden können, soll die Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft, gegen die Bestimmung im § 7 littera i. des Vertrages vom 19. April 1845, befugt sein, Kandelaber von Eichenholz in der Form der an der Stadtgraben-Straße aufgestellten statt gußeiserner anzubringen. Bei einer dereinstigen Uebernahme der Gasbeleuchtungs-Anstalt ist jedoch die Stadtgemeinde zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet die eichenen Kandelaber mit zu übernehmen. Auch macht sich die Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft verbindlich, auf Verlangen des Magistrats gegen Vergütung der Mehrkosten jederzeit gußeiserne Kandelaber an die Stelle der eichenen zu setzen.

## § 3.

Anlangend den Preis der Beleuchtung der

- a) in der Werderstraße;
  - b) in der Matthiasstraße bis zum russischen Kaiser;
  - c) in der neuen Sandstraße bis zur Salomon-Apotheke;
  - d) in der Domstraße bis zum östlichen Chor der Kathedralkirche auf deren Südseite,
- welcher im § 14 des Kontrakts vom 19. April 1845 auf 18 Thlr. jährlich für die Flamme maximirt worden, so wird dieserhalb festgesetzt:

Die Stadtgemeinde reservirt sich das Recht, nach ihrer Wahl

- a) bei Einführung der Gasbeleuchtung in diesen Stadttheilen nach Vollendung der Ueberführung der Gaszuleitungs-Röhren über die verschiedenen Ober-Arme, der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft die erweislich für die Ueberführung der Gaszuleitungs-Röhren entstandenen Mehrkosten zu vergütigen und dann für jede in dem betreffenden Stadttheile angebrachte Straßenflamme auch nur den Preis von 15 Thlr. jährlich zu zahlen, oder
- b) die Vergütung der Mehrkosten abzulehnen und bei den im § 14 des gedachten Vertrages vom 19. April 1845 stipulirten Bedingungen stehen zu bleiben, wonach der Preis auf höchstens 18 Thlr. normirt werden soll.

Verzögert die Stadtgemeinde die Abgabe ihrer Erklärung über die getroffene Wahl länger als drei Monate nach erfolgter Ueberführung der Gas-Zuleitungs-Röhren über die verschiedenen Oberarme und nach desfallsiger Benachrichtigung so wie Informations-Ertheilung

Seitens der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft, so geht obiges Wahlrecht auf die Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft über.

§ 4.

Ferner räumt die Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft der Stadtgemeinde das Recht ein, nach ihrer Wahl bei der Hälfte oder einem geringern Theile der sämtlichen Flammen die Brennzeit nach Mitternacht ganz oder theilweise zu vermindern, in welchem Falle für jede Flamme der Preis um acht und zwanzig Silbergroschen sechs Pfennige ermäßigt wird.

§ 5.

In Bezug auf § 15 des Vertrages vom 15. April 1845 verpflichtet sich die Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft noch ausdrücklich, nicht nur jedem Hausbesitzer, sondern auch jedem Miether, sobald er die Einwilligung des Hauseigenthümers nachweist, unter den im gedachten Vertrage bestimmten Modalitäten Gas zu verabsorgen und die Gasbeleuchtung einzurichten.

§ 6.

Sämmtliche Bestimmungen des Vertrages vom 19. April 1845 finden auch auf diesen Nachtragsvertrag Anwendung, so weit sie nicht hier speciell abgeändert worden sind; nur werden die Kosten und Stempel für den Nachtrags-Vertrag respektive dessen Ausfertigungen von der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft allein getragen.

Schließlich übernimmt das Direktorium der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft in deren Vertretung, der Stadtgemeinde gegenüber, sämtliche Verpflichtungen der Unternehmer der hiesigen Gasbeleuchtung, Landgerichts-Rath Szarbinowski und Partikulier Friedländer, aus dem mehrerwähnten Vertrage vom 19. April 1845, und genehmigt der Magistrat in Vertretung der hiesigen Stadtgemeinde dagegen mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung die unterm 15. Juli 1845 von ihren ursprünglichen Kontrahenten Landgerichtsrath Szarbinowski und Partikulier F. Friedländer erfolgte Cession der sämtlichen denselben aus dem Vertrage vom 19. April 1845 zuständigen Rechte und obliegenden Verpflichtungen an die hiesige Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft.

Breslau, den 19. September 1848.

(L. S.)

Der Magistrat  
hiesiger Haupt- und Residenzstadt.  
Bartsch. Warnke. Becker.

Das Direktorium  
der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft  
zu Breslau.

Herrmann Friedländer.  
v. Löbbbecke. Voigt.

No. 1168.

Session am 18. August 1848.

**Beschluß von 73 Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung.**

In Betreff der Session des Vertrages vom 19. April 1845 an die hiesige Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft erklärt die Stadtverordneten-Versammlung Folgendes:

Sie willigt darein, daß der hier wieder beigefügte Nachtrags-Vertrag unter Aussprechung der Genehmigung des Sessions-Vertrages vom 15. Juli 1845 unmittelbar mit dem Direktorio der hiesigen Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft abgeschlossen wird.

Sie hält es für angemessen, daß in dem Nachtrags-Vertrage ausdrücklich ausgesprochen werde:

daß die ursprünglichen Unternehmer Land-Gerichts-Rath Szarbinowski und Partikulier Ferdinand Friedländer ihren Verpflichtungen gegen die Stadtgemeinde aus dem Vertrage vom 19. April 1845 entlassen sind und daß in das qu. Abkommen die Verpflichtung für die Aktien-Gesellschaft aufgenommen werde, die eichenen Kanndelaber in derselben Form zu fertigen, wie die längs der Stadtgraben-Straße bereits errichteten.

Gegen den Entwurf des Nachtrags-Vertrages hat die Versammlung nur zu erinnern, daß sub pass. 2. § 1 die neue Taschenstraße nicht mit aufgeführt ist und deshalb nachträglich noch aufzunehmen sein wird.

Breslau, den 18. August 1848.

**Die Versammlung der Stadtverordneten.**

93. Dr. Regenbrecht. C. Jurod. Dr. Gräber. S. Flatau. S. L. Samosch.  
Scholz. Wiedermann. Lude. Tiepe.

An

Einem Hochwürdigem Magistrat  
hier.

Daß vorstehende Abschriften mit den Originalien verglichen und wörtlich übereinstimmend befunden worden sind, wird hiermit zum öffentlichen Glauben attestirt.

Breslau, den 2. Oktober 1848.

Heinrich Gräff,  
Öffentlicher Notar.



**Schema des Dividendenscheins.**

**Dividendenschein №.**

zur

**Actie der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau №**

**Bestimmungen des Statutes.**

Von dem Ablaufe des ersten Jahres ab, in welchem das Unternehmen in Betrieb gesetzt worden, werden aus den jährlichen Einnahme-Ueberschüssen nach Abzuge des zum Reservefonds zu nehmenden Betrages (§ 3), die Zinsen sämtlicher Aktien zu fünf Prozent, soweit diese Ueberschüsse dazu hinreichen, entnommen, und der Ueberschuss, jedoch nach Abzuge derjenigen 25 Prozent desselben, welche den ursprünglichen Unternehmern der Gasbeleuchtung unter dem 15. Juli 1845 zugesichert worden, gleichmäßig auf sämtliche Aktien als Dividende vertheilt.

Die Inhaber der „Prioritäts-Stamm-Aktien“ nehmen an diesen Dividenden erst vom 1. Januar 1849 ab Theil, beziehen mithin bis dahin nur 5 Prozent der eingezahlten Aktienbeträge.

In Betreff der 5-prozentigen Zinsen der Aktien genießen die Inhaber der 600 Stück Prioritäts-Stamm-Aktien den Vorzug, daß ihnen dieselben aus den Einnahme-Ueberschüssen vorzugsweise vor den Inhabern der 600 Stück Stamm-Aktien gewährt werden, so daß diese letztern erst dann zu einer Zinsbeziehung gelangen, wenn die gesammten Zinsen der Prioritäts-Stamm-Aktien, von dem Tage der Einzahlung ab laufend, berichtigt worden.

Mit jeder Actie werden für eine Anzahl von Jahren Dividendenscheine ausgereicht, welche nach Ablaufe des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Dividendenscheine, welche innerhalb Vier Jahren, von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

Inhaber dieses empfängt im Monate April 18 . . aus der Gesellschafts-Kasse die für das nächst vorhergegangene Kalenderjahr festzusetzende Dividende, deren Betrag öffentlich bekannt gemacht werden wird.

(Stempel.)

**Gas - Beleuchtungs - Aktien - Gesellschaft  
zu Breslau.**